

Begründung:

In der Stellungnahme des Landrates vom 24.08.1994 wird die Gemeinde in Pkt. 6 und Pkt. 25 darauf hingewiesen, daß Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahme G - durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen werden und damit gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG Festsetzungen zu Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind.

Aus der Abwägung ist nicht erkennbar, daß die Gemeinde sich damit auseinander gesetzt hat und die Satzung enthält keine entsprechenden Festsetzungen.

Bevor die Gemeinde das Satzungsverfahren für den Ortsteil Moltenow erneut aufnimmt, bitte ich um Rücksprache.

Mit Ausnahme der von mir einbehaltenen Satzungsexemplare reiche ich Ihnen zu meiner Entlastung die Verfahrensakte zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 1, 23936 Grevesmühlen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag


Boje
Amtsleiter